

(Volksbeauftragter Dr. Garnisch.)

(A) wirklich viel Sinn, wo doch aller Wahrscheinlichkeit nach die Volkstammer, weil sie durch Mehrheit nach eingehender Erörterung selbst über Gesetzentwürfe entscheiden kann, schwerlich gegen ihre eigenen Entschlüsse und entgegen ihrer eigenen Beschlußmöglichkeit das Volk angehen wird, das Gesamtvolk, welches ja nach kurzer Legislaturperiode wieder von neuem wählen und damit einer neuen Kammer die Gesamtrichtung vorschreiben kann? Sollte man aber einer Minderheit das Recht geben, an das Gesamtvolk zu appellieren, so erschiene mir das denn doch sehr gefährlich, man würde dann wahrscheinlich aus der Unruhe und aus den Wahlen nicht herauskommen, und eine organische Gesetzgebung, ein organischer Wirtschaftsaufbau würde schwerlich zu erreichen sein. Nur dann, wenn es selten geübt wird, hat das Referendum Wucht gleich einem scharf geschliffenen Schwert, welches auch durch allzuvielen Gebrauch stumpf wird.

In einzelnen schweizerischen Kantonen sind nur materiell-rechtliche Gesetze der Gegenstand des Referendums, in anderen Kantonen auch Verträge. Unser Entwurf redet nur von Gesetzen, indessen werden wahrscheinlich auch die wichtigsten Staatsverträge, z. B. über die Vereinigung von Gebieten mit unserem Gebiete, der Gesetzgebung unterliegen; und selbstverständlich würden wir für den Abschluß solcher Verträge das Volksreferendum fordern. Vielleicht aber empfiehlt sich in dieser Beziehung doch eine Ergänzung des vorläufigen Entwurfs.

(B) Weiter zeigt sich die Souveränität des Volkes darin, daß nach dem Entwurf letzten Endes das Volk in seiner Gesamtheit und nicht die Kammer über das Verbleiben selbst des Staatspräsidenten in seinem Amte zu entscheiden hat. § 16 gibt der Zweidrittelmehrheit der Kammer nur das Recht zu dem Antrage auf Absetzung des Präsidenten, über den Antrag selbst aber entscheidet das Gesamtvolk in seinem Referendum. Nur dadurch aber würde der Staatspräsident, wenn man überhaupt auf ihn zukäme, jene notwendige Sicherstellung erlangen, die meines Erachtens seiner Bedeutung entsprechen würde. Andererseits ist dafür gesorgt, daß er gegen das Gesamtvolk nicht bestehen kann; nur aus wichtigsten Gründen, eben nur durch ein Volksreferendum, kann er in seiner Stellung erschüttert werden. So hat also das Gesamtvolk nach unserem Entwurf durch die Wahl und das Referendum die oberste Gewalt!

Hat es nun, so könnte man fragen, damit wirklich die volle Souveränität im Rechtsinne, die volle Staatsgewalt, die ja bekanntlich aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehender Gewalt besteht? Auch das ist zu bejahen. Denn wenn man die Stellung der Volkstammer, des Gesamtministeriums und des Staatspräsidenten richtig auf-

faßt, nämlich so, daß sie alle bloß vom Volk in seiner (C) organisierten Gesamtheit berufene Organe sind, dann wird man sagen müssen: dem Volke steht in jeder Beziehung die Souveränität zu.

Betrachten wir die drei Organe kurz einzeln! Die Volkstammer umgrenzt in § 1 ihre Macht dahin, daß ihr nur die Gesetzgebungsgewalt in vollem Umfange als dem eigens für die Gesetzgebung geschaffenen Organ zusteht. Betreffs der Verwaltung im weiteren Sinne, also der inneren Verwaltung, der Rechtsprechung, der Erfüllung der sonstigen Kulturaufgaben, bestimmt § 1 nur, daß die Volkstammer die Durchführung der Gesetze zu überwachen hat. Die Volkstammer ist also nicht das unmittelbare Vollzugsorgan; vielmehr ist Vollzugsorgan das Gesamtministerium und bzw. die Einzelminister als die weiteren Organe des Volkes. Aber auch diese Minister haben nur im Auftrage der Kammer und damit des Gesamtvolkes diese Verwaltung auszuüben, Gesetze und Anordnungen zu vollziehen, neue Gesetze zur Fortführung des Kultur- und Wirtschaftslebens vorzubereiten und an die Kammer zu bringen. Wie groß aber die Macht der Volkstammer und damit des Volkes ist, das in dieser Volkstammer seine oberste Vertretung findet, das ergibt ja eben § 4, wonach das Gesamtministerium verpflichtet ist, ihm von der Volkstammer überwiesene Gesetzentwürfe zu prüfen und mit etwaigen Abänderungsvorschlägen der Volkstammer (D) zur endgültigen Beschlußfassung wieder vorzulegen. Ganz im Gegensatz zu dem früheren Machtstaat hat also im freien Volksstaat keine Macht mehr die Möglichkeit, Gesetze zu verhindern, die das Volk in seiner Mehrheit will. Insbesondere hat selbst der Staatspräsident nicht das Veto; selbst der Staatspräsident kann nach § 15 lediglich von der seiner Ansicht nach schlecht unterrichteten Kammer oder von einer Kammer, die etwa einen Beschluß mit einer Zufallsmehrheit gefaßt hat, an das besser unterrichtete Gesamtvolk appellieren. Dann freilich ist er an diese Entscheidung der Volkstammer gebunden. Dieses Recht des Staatspräsidenten aber scheint mir eine sehr weise Einrichtung zu sein, durch die der Entwurf zugleich die Bedeutung des Staatspräsidenten — das möchte ich ausdrücklich betonen — weit über die eines bloßen Ministers hinausheben wollte, und durch die das Volk gegen Zufälle, die in allen Kammern möglich sind, geschützt sein sollte.

Nun lassen Sie mich zunächst über das Gesamtministerium sprechen! Auch das Gesamtministerium und jeder einzelne Minister leitet sein Amt aus der Souveränität des Gesamtvolkes her; auch die Minister und das Gesamtministerium sind nur Organ des Gesamtvolkes, und zwar das Organ zur Durchführung der Gesetze, zur Vor-